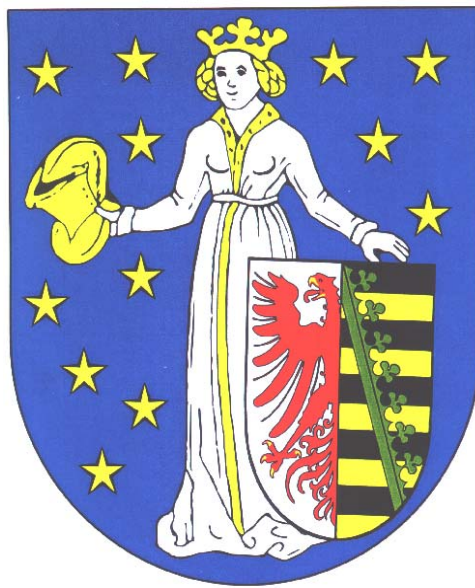


Satzung

über den Wochenmarkt in der Stadt Coswig (Anhalt)



Stadt Coswig (Anhalt)

Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
Coswig (Anhalt)

S A T Z U N G

über den Wochenmarkt in der Stadt Coswig (Anhalt) **(Wochenmarktsatzung)**

Gemäß den §§ 2, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL. LSA s.568) in der derzeit gültigen Fassung – hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Wochenmarkt trägt überwiegend den Charakter eines Grünmarktes. Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2

Markort und Marktzeit

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Stadt Coswig (Anhalt) statt.
- (2) Der Wochenmarkt der Stadt Coswig (Anhalt) wird an den Tagen Montag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr durchgeführt.
- (3) Ausnahmen zu Abs. 2 sind zuzulassen für pflanzliche Rohprodukte des Obst und Gartenbaus und der Landwirtschaft. Die Genehmigung ist beim Ordnungsamt der Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) einzuholen.
- (4) Werden Ort und Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies ortsüblich bekannt gegeben.

§ 3

Sortiment des Wochenmarktes

- (1) Gemäß § 67 (1) Gewerbeordnung sind folgende Warenarten auf dem Wochenmarkt zugelassen:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei sowie rohe NaturerzeugnisseDarüber hinaus sind ferner zugelassen:
 - Holz-, Korb-, Stroh- und Töpferwaren
 - Reinigungs- und Putzmittel
 - Kosmetik- und Toilettenartikel
 - Modeschmuck, Geschenkartikel
 - Spielwaren, Textilien
 - Lederwaren
- (2) Zum Verzehr an Ort und Stelle dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen verabreicht werden.

§ 4 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt nach mündlicher Absprache zwischen Markthändler und Marktaufsicht (Maße des Standes, geschlossene Verkaufswagen bzw. Imbissstand).
- (3) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.
- (4) Ohne Zuweisung dürfen Standplätze nicht belegt werden.

§ 5 Widerruf der Zuweisung von Standplätzen

Die Marktaufsicht kann die Zuweisung widerrufen, wenn

- die Verkaufseinrichtung nicht den Anforderungen gemäß § 8 der Satzung entspricht.
- der Markthändler trotz Mahnung gegen die Bestimmung dieser Satzung verstößt.

§ 6 Versagung eines Standplatzes

Die Marktaufsicht kann aus sachlichen Gründen die Zuweisung eines Standplatzes versagen, wenn

- Tatsachen die Annahme berechtigen, dass für die Teilnahme am Wochenmarkt nicht die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 70a der Gewerbeordnung vorliegt;
- der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 7 Markteinteilung

Die Zuweisung von Standplätzen erfolgt getrennt nach Erzeugern, Händlern nach Verkaufsständen, geschlossenen Verkaufswagen sowie nach Warengestaltung.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen müssen sich in ihrer äußeren Aufmachung dem Erscheinungsbild des Marktes anpassen und dürfen sich nicht nachteilig auf das Gesamtaussehen auswirken. Geschlossene Verkaufswagen müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein, damit es zu keinerlei Verunreinigungen des Marktplatzes, zum Beispiel durch austretenden Betriebsstoffe kommen kann.
- (2) Sonstige Fahrzeuge, wie PKW, LKW, Anhänger- und Zugmaschinen dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktgelände abgestellt werden. Fahrzeuge, die den Marktplatz zum Zwecke des Be- und Entladens befahren, müssen ebenfalls in einem technisch einwandfreien Zustand sein.

- (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest, sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt oder verunreinigt wird. Es ist untersagt, Haltevorrichtungen in die Marktoberfläche einzuschlagen. Die Verkaufseinrichtungen dürfen weder an Bäumen noch an deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnliche Einrichtungen befestigt werden.
- (4) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände (Kisten, Stiegen, Kartons, Gerätschaften usw.) abgestellt werden.
- (5) Die Verkaufseinrichtungen sind gemäß Gewerbeordnung zu beschriften.
- (6) Die mitgebrachten elektrischen Geräte müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein; Überprüfungsprotokolle sind auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen. Gleiches gilt für Geräte mit anderen Energieträgern.

§ 9 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Mit Beginn der Marktzeit muss die Aufstellung beendet sein. Die Fahrzeuge sind nach dem Be- und Entladevorgang unverzüglich vom Marktplatz zu entfernen.
- (2) Nach Markttende müssen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände spätestens eine Stunde danach vom Marktplatz entfernt werden.
- (3) Ausnahmen genehmigt die Marktaufsicht.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer des Marktverkehrs haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Die Marktaufsicht kann aus sachlichen Gründen im Einzelfall den Zutritt zum Wochenmarkt für die am Marktverkehr beteiligten Personen ganz oder teilweise untersagen.
- (3) Ein sachlicher Grund liegt vor, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört werden.

§ 11 Sauberhalten des Marktplatzes

- (1) Alle Markthändler sind für den ordnungsgemäßen und sauberen Zustand ihres Standplatzes verantwortlich. Sie haben dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird. Der Standplatz ist in einem sauberen Zustand zu verlassen.

- (2) Verpackungen, Paletten und überschüssige nicht verkaufte Waren und Abfälle dürfen weder in öffentlichen Abfallbehältern untergebracht noch nach Marktschluss auf dem Marktplatz zurückgelassen werden.
- (3) Die Stadt Coswig (Anhalt) kann sich zur Beseitigung der Abfälle auf Kosten des Säumigen Dritten bedienen.

§ 12 Gebührenpflicht

Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren für den Wochenmarktverkehr in der Stadt Coswig (Anhalt) in der jeweils gültigen Höhe erhoben.

§ 13 Haftung

Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt Coswig (Anhalt) keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und der sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 Waren zum Verkauf anbietet
 - b) entgegen § 4 sich ohne Absprache eines Standplatzes bedient
 - c) entgegen §§ 5 und 6 nach Versagung oder Widerruf eines Standplatzes den Marktplatz betritt
 - d) entgegen § 9 den Auf- und Abbau nicht in der vorgeschriebenen Zeit vornimmt
 - e) entgegen §§ 8,10, und 11 handelt
 - f) sich der Gebührenpflicht entzieht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 GO LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Nutzung des Wochenmarktes der Stadt Coswig (Anhalt) tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Zerbst ab 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 21.09.2000, Beschlussnummer 105/2000 außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 26.06.2002

Berlin
Bürgermeisterin

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)